

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Central-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkaturen und verwandten Berufsgenossen,

sowie der

Central-Krankenkasse der Maurer, Sipser (Weißbinder) und Stukkaturen Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stainingl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1,— ohne Versandgeb., bei Auslieferung unter Briefzettel M. 1,40.

Anzeigen die dreigeschaltete Petition oder deren Raum 15 fl. — Postkatalog Nr. 2788.

Nebaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Brennerstraße 19, zweite Etage.

Inhalt: Die Rechts-Idee der Arbeit. Über „Sonntagsheilung“ und „blaue Montagsfeier“. — Wirtschaftlich-soziale Kündbuche. Über das Armenwesen in England. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Schutz des Koalitionsstreiks der Arbeiter in Theorie und Praxis. Der Orden der Ritter der Arbeit in Amerika. — Situationsberichte. — Eingesandt. — Gerichts-Chronik. — Literarisches. — Briefstellen. — Beurteilungen: Das Recht auf die Produktionsmittel im Alterthum.

Die Rechts-Idee der Arbeit.

I.

Wie weit der Grundgedanke des Rechtes auf Arbeit historisch zurückzuverlegen ist, darüber gehen die Ansichten Dixer, welche sich mit diesem Thema beschäftigt haben, noch sehr auseinander. Die einen sehen seinen Ursprung in der mittelalterlichen Kunst,* andere in den Prinzipien der ersten französischen Revolution.**) Wir neigen der u. A. von Haun ***) vertretenen Annahme zu, daß der Grundgedanke des Rechtes auf Arbeit uralt ist, „nur daß die verschiedenen Jahrhunderte ihn verschoben, aufgefaßt, verschieden ausgedrückt und verschieden ausgeführt haben.“ Wie immer der Begriff dieses Rechtes auch, konform der jemaligen Stufe der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, zum Ausbruch gelangen möge, stets deckt er sich völlig mit dem Begriffe des Rechtes zum Leben, dem ursprünglich allen Naturwesen eigenen Rechte der Selbstbehauptung im Kampf um's Dasein.

Die Arbeit im Allgemeinen, d. h. die Verhältnisse der menschlichen Anlagen in all ihrer Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit zu bestimmten Zwecken, wie solche durch höhere oder niedere Kulturgrad vorgeschrieben werden, beruht auf strengen Naturgesetzmäßigkeiten. Eine Arbeit keine organische Idee, keine Kultur, vor allen Dingen kein Staat und keine Gesellschaft. Diese beiden sind von jeher nichts Anderes gewesen, als das Resultat der Organisation der Arbeit, innerhalb welcher der Mensch, dem äußeren Zwange und der Unfreiheit widerstrebend, sich zum Selbstbewußtsein, zur Erkenntnis seines Selbst, als Bestand des leiblichen Organismus und geistigen Verhaltens, mit einem Wort: zu einer höheren Auffassung der aus natürlichen Gesetzen resultierenden organischen Idee aufspringt.

Daraus ergiebt sich, daß wir es in der Arbeit zu thun haben mit der obersten Selbst- und Nächstenpflicht, von deren rechter Erfüllung das Wohl der Einzelnen wie der Gesamtheit abhängt. Dubit dieser Satz keinen Widerdruck, so folgt aus ihm ganz von selbst die Wichtigkeit eines zweiten Gesetzes, nämlich: daß die Ausübung jener obersten Selbst- und Nächstenpflicht durch die staatliche bzw. gesellschaftliche Organisation nicht nur als selbstverständliche zu zulassen, sondern ausdrücklich allen Gesellschaftsmitgliedern zu garantiren und nach bestimmten Grundsätzen zu regulieren ist.

Die Vergesellschaftung der Menschen kann keinen anderen natürlichen Zweck haben, als denjenigen gegen seitiger Schutzmehrheit. Dieser Zweck wird aber nur durch die Arbeit erfüllbar. Robert Schellwien † führt diesbezüglich zutreffend aus:

* Janssen, „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Mittelalter.“

**) Süßel, „Soziale Reform“, III. Heft; „Das Recht auf Arbeit.“

***) Haun, „Das Recht auf Arbeit. Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und praktischen Lösung.“

†) Schellwien, „Die Arbeit und ihr Recht. Sozialistisch-vollzivilistische Studien zur sozialen Frage.“ S. 87.

Dass der Mensch sich aus der Notlage, in der er sich gegenüber der Natur und als Theil derselben befindet, nur erheben kann durch gesellschaftliche Gesamtthätigkeit, in der die verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren einander fördern und ergänzen. Die Thiere verbreitigen ihre geringeren Bedürfnisse in engem Lebenskreise mit speziell intensiver physiologischen Kräften, als der Mensch besitzt. Des Menschen leibliche Organisation gelangt bei ihrem universellen Charakter zur vollen Wirklichkeit nur im Dienste des Geistes.

Der Geist ist die Kraft des Allgemeinen, welche die Natur durch die Kenntnis ihrer Gesetze beherrscht und zweckmäßig leitet. Aber der isolierte Mensch kann von dieser geistigen Potenz nur geringen Nutzen ziehen, weil seine vereinzelte Kraft nicht ausreicht, die Pläne des Geistes auszuführen, und das unmittelbar anbringende Bedürfnis seine ganze Sorge erweicht. Erst dann wird er die Segnungen des Geistes mächtig, wenn dieser verbindet seiner Allgemeinheit und Identität ihn mit anderem, demselben Zuge gehörenden Menschen zu einer gesellschaftlichen Gesamtkraft vereinigt, welche die Leistungsfähigkeit der Einzelperson durch ihre eigene steigert. Der gesellschaftliche Zustand befähigt die Menschen zur Kooperation und führt damit nicht nur zu quantitativen gesiegerten Arbeitsresultaten, sondern auch zu einer qualitativen unendlich fortschreitenden Entwicklung, entsprechend der immer mehr sich ausgestaltenden Arbeitshilfe. Dies ist nicht die Ursache der Kultur, sondern ihr Resultat. Alle Form des wirtschaftlichen Lebens ist sonach ein gesellschaftlicher Zusammenhang, in dem die wirtschaftlichen Einzelpersonen in steter Bewegung in das Ganze zusammenstoßen und verstärkt aus ihm wieder herabgehen.

Jahrtausende lang allerdings lag die Arbeit in Slobodesseln, war sie verachtet, verhöhnt und unterdrückt von privilegierten Selbstdurch und vom Vorurtheil, Verachtung, und Mißhandlung zollte man zunächst dem halbtierischen Slavenarbeiter, dann degte man die Verachtung auf deren Arbeit und endlich auf alle Arbeit überhaupt aus. Geradezu Zeit hindurch wurde jede Arbeit, sofern sie nicht höherer geistiger Art, als des freien Mannes unwürdig geachtet und dieser Bau dann, wie garnicht zu vermeiden, auf die Arbeiter übertragen. Und trotz aller Siege der Zivilisation und der Humanität ist dieser Frevel am Allerheiligsten der Menschheit noch nicht ganz überwunden; genug Menschen, sogenannte „Gebildete“ geben es noch, die hochmuthig herabsehen auf die Arbeit.

Aber diese, wenngleich langdauernde, so doch vorübergehende Erscheinung, die in der von herrschenden Privilegien bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Organisation ihre Erklärung findet, hat nur eine historische Bedeutung; sie stellt ein Abweichen, bezw. ein periodisches Fernbleiben vom Begriff des Rechtes der Arbeit dar. Mit der Entwicklung des Rechtes, der Rechtsidee, der Rechtsordnung kommt dieser Begriff zu steigender Geltung.

Es erscheint nicht überflüssig, einen Blick auf den kulturhistorischen Gang dieser Entwicklung zu werfen.

In seinem auf gründlichster wissenschaftlicher Forschung beruhenden Werk „Das System der erworbenen Rechte“ hat Ferdinand Lassalle dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß im Allgemeinen der kulturhistorische Gang aller Rechtsgeschichte eben darin besteht, immer mehr die Eigentumsphäre des Privatindividiums zu beschränken, bezw. das Eigentum und den Eigentumserwerb von immer höherer Ausgestaltung der Rechtsidee abhängig zu

machen, immer mehr Objekte außerhalb des Privat-eigentums zu segnen. Die ganze Kulturgeschichte hat die Eigentums- und damit zugleich die Arbeiterfrage, bzw. die Frage nach dem Recht der Arbeit, deren integrierenden Theil das Recht auf Arbeit bildet, zum Inhalt. Mein und Dein macht die Weltgeschichte aus.

Lassalle traf den Kern der großen modernen Kulturbewegung, indem er auf die Frage: „Was ist es, das den innersten Grund unserer politischen und sozialen Kämpfe bildet?“ die Antwort gab: „Der Begriff des erworbenen Rechtes ist wieder einmal streitig geworden — und dieser Streit ist es, der das Herz der heutigen Welt durchzittert und die tiefinwendige Grundlage der politisch-sozialen Kämpfe des Jahrhunderts bildet.“

Alle Kulturbewegung, auch die unserer Zeit, ist nur zu begreifen als eine solche, welche die Herrschaft des höheren und besseren Eigentums umso mehr in engster Verbindung mit dem Begriff des Rechtes der Arbeit zum Ziele hat. Das ist die nothwendige Konsequenz der Thatache, daß alles Recht im Eigentumsbegriffe seine Quelle und seine Wurzel hat.

Der Kulturgang der Rechtsentwicklung beginnt in jenem sagenumwobenen Menschenalter, welches kulturhistorisch als das der Alleinherrschaft des Selbstbehaltungstriebes bezeichnet werden muß. Als das Eigentum keines und aller Menschen lag die weite Erde mit ihren Schäden da. Die Menschen nahmen davon, soweit sie Lust hatten, und wo sie bei diesem Geschäft des Besitzergreifens mit Anderen zusammenstießen, da entstand Kampf und der Sieger nahm sich das „Recht“.

Es ist natürlich, daß der Mensch am Anfang der Geschichte, wie das Kind noch heute, nach Allem seine Hände ausstreckt. Alles als sein betrachtet und keine Grenze kennt für den Umfang seiner Privatwillkür. Erst spät und in immer vorherrschendem Maße lernt er dieselben finden. Der Zivilisator zerbricht noch jede Idee, wenn sie ihm den Willen nicht erfüllen und behandelt so selbst seine Götter als sein Eigentum. Die Universalgemeinerung bestimmter Gottheitsvorstellungen brachte es mit sich, daß früher die „sacra“, die dem Gottesdienst geweihten Heiligthäuser, als gemeinsames Eigentum der Privatwillkür entzogen wurden. So entstanden Stammes- und Volksreligionen. Aber noch lange blieb der Mensch selbst Eigentumsgegenstand des anderen Menschen. Zuerst nahm der Sieger im Daseins- und Interessenkampfe sich das „Recht“, den überwundenen Gegner und sein Gut zu vernichten.

Das war in der ersten Periode dieses Kampfes regelmäßig die Folge der sozialen Streitentscheidung. Das Leben des im Streite Überwundenen wird zum „Eigentum“ des Siegers.

Es war ein großer Kulturfortschritt, als an die Stelle des ursprünglichen Prinzips der Verstörung feindlicher Güter die solche Güter erhaltennde Idee und Praxis der Eroberung trat.* Die Menschen hatten gelernt, den Wert der Erzeugnisse menschlicher Arbeit zu schätzen. Noch ungleich größer war der Fortschritt, daß man sich des Wertes des Menschenlebens selbst bewußt wurde, die besiegt und gefangen Gebeine nicht mehr „von Rechts wegen“ dem Tode weihte, sondern ihnen nur die persönliche Freiheit raubte, sie recht.

*) Bergl, Holzendorf, „Eroberungen und Eroberung.“

zu Sklaven mache und ihre Arbeitskraft ausnutze. Die ganze alte Kultur war auf Sklavenarbeit errichtet.

Das Eigentumssrecht von Sklaven erhielt sich lange zunächst in unbedingter Weise, nonach selbst das Leben des Sklaven in des Herrn Hand lag, später in bedingter Weise.

Auch das Gewebe war Eigentum des Mannes, es wurde wie eine lebhafte Sache gelaufen; die Kinder waren Eigentum des Vaters, der sie nach der Strenge des alten Rechts töten konnte. Der Schulner wurde mit Freiheit, Leib und Leben Eigentum des Gläubigers. Lange Zeit war jeder selbst Richter, ausgerüstet mit dem Rechte der Selbsthilfe, so insbesondere dem der Blutrache.

Das Recht der Eigentumsmverfügung war selbst der Familie gegenüber das unbeschrankte vollständige Enterbung.

Über „Sonntagsheiligung“ und „blaue Montagsfeier“

finden wir in zünftlerischen Blättern eine Abhandlung. Es wird da zunächst ausgeführt:

„Schon seit unbestimmten Zeiten spielt der „blaue Montag“ in der Geschichte des Handwerks eine große Rolle. Gleich nachdem die Ernennungen ihre erste Bedeutung erlangt hatten, ja schon als der erste Zusammenschluß der Handwerker erfolgte, suchte man nach Maßnahmen, welche sich gegen die „Feier des blauen Montags der Gesellen“ richten sollten. Der Chronist verräth uns allerdings nicht, warum man gerade von einer „blauen“ Montagsfeier sprach, und noch heute ist es nicht ganz festgestellt, ob diese Bezeichnung von dem blauen Montage der Farbe oder Musterwoche herzuleiten ist.“

„In den meisten Dekreten des großen Kurfürsten, in der Fleischzunftordnung von 1731, welche unter der Regierung Friedrich Wilhelm I. von Preußen Gesetz wurde, finden wir das Verbot der „blauen Montagsfeier“, und schwere Strafen, sogar das Justizhaus tragen Denjenigen, der gegen dieses Verbot verstößt. — Es ist dieses ein Geheim, daß diese Wochenseiter damals vielleicht mehr in Aufnahme gekommen war, als dem Handwerk zuträglich sein konnte.“

„Wie machlos alle diese Verordnungen gewesen sind, geht wohl daraus hervor, daß sich die „blaue Montagsfeier“ bis auf unsere heutige Zeit erhalten hat, und sich auch wohl erhalten wird, so lange es Handwerker und lustige Handwerkergesellen gibt.“

„In Bezug auf die Sonntagsheiligung hat die „blaue Montagsfeier“ auch in unseren Parlamenten eine Rolle gespielt und alle Redner haben mehr oder weniger zugestanden, daß es ein wirksames Mittel zur Bekämpfung dieses Uebels, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen will, nicht giebt. — Die Gesellen am Freitag auszulösen, würde unzweckhaft einen „blauen Sonnabend“ nach sich ziehen, und sofern es sich um eine Feier handelt, spielt der Tag wahrhaftig keine Rolle.“

Das Recht auf die Produktionsmittel im Alterthum.

(Nachtrag verboten.)

K. F. In der Kindheit der Menschheit finden wir zunächst nur Anerkennungen über eine Pflicht zur Arbeit, die nach dem religiösen Wohnen von Gott aufrechterhalten ist. Nach der biblischen Erzählung schuf Jehova den Menschen in das Paradies, es zu bauen und zu bewohnen. Später, als der Mensch durch „Sündenfall“ sich des Gartens Eden verlustig gemacht, heißt es: „Im Schilde deines Angeklagts sollst du dein Brod essen.“ Weiter: „Deiner Hände Arbeit ist du; hast dir und woßt dir.“ Einem jeglichen Menschen ist Mühe nach seinem Wege.“

Bei der Eroberung des sogenannten „gelebten Landes“, welches der bekannte Wulf nach den Hebräern als dem „ausgewählten Volke“ von Gott Jehova selbst gegeben sein soll, war dasselbe an die größte Stämme und von diesen sobald an die einzelnen Familien ausgeteilt worden. Als Generalbefehl des gesamten Bodens jedoch galt Gott Jehova. „Mein ist das Land, spricht der Herr, und ihr seid Fremdlinge und Beigeleistene bei mir.“ Niemand sollte eine Stamm- oder Familiengru, oder ein Haus auf dem Lande veräußern dürfen; nur mit Kaufmännen in den Städten durfte eine Veräußerung vorgenommen werden. Waren erstere doch verlaufen worden, so mußten sie in dem alle siebenmal sechs Jahre wiederkehrenden Jocabal- oder Sabbatjahr dem früheren Besitzer oder dessen Erben gegeben werden. Wieder verlaufen zu dulden werden; auch stand letzteres das Recht zu, schon vor dem Sabbatjahr die Rückgabe zu verlangen. Wenn nun in jedem Sabbatjahr die jüdische Gemeinde das Land veräußerte, so mußte sie dies zu dem jüdischen Besitzer verkaufen werden; sie erhielten dann zur Begründung eines Reichsstaates Land, Vieh und Getreide. „Um Lage der Bevölkerung sollt ihr die Trompete blasen im ganzen Land und sollt, das Anjährige Jahr heiligen, indem ihr die Freiheit verkündigt für alle seine Einwohner. Ein Feindlicher unter euch soll wieder zu seinem Eigentum und zu seiner Familie kommen.“

Dieser Thell der mosaischen Gesetzgebung war, ohne Zweifel nicht nur darauf berechnet, dem Volke die für die künftige Zeit allein maßgebenden Produktionsmittel, Grund und Boden, zu verschaffen, sondern auch zu verhindern, daß es

Es heißt denn doch, sich einer tenbenzidien Einsichtigkeit schuldig machen, lediglich von einem „blauen Montag“ der Gesellen zu sprechen. Diesen ziehen die Herren Kunstmeister oft genug mit „gutem Beispiel“ voran, indem sie nicht nur am Montag, sondern die ganze Woche, Tag für Tag, Jahr ein Jahr aus „blau machen“. Der ehrliche und rechte Kunstmeister der „guten alten Zeit“ betrachtet es als eine seiner Privilegien, nicht mitzuschaffen in der Werkstatt, sondern von den Gesellen sich den Probst erarbeiten zu lassen. Das Wirthshaus war ihm in der Regel lieber, als die Werkstatt. Der lustige Handwerkemeister der „guten alten Zeit“ hat den Chronisten nicht weniger Anlaß zur absäßigen Beurteilung gegeben, wie der lustige Handwerkemeister. Und auch heute noch giebt es genug Handwerkemeister, die im Punkte des „Blaumachens“ sehr leistungsfähig sind.

Der Artikel fährt fort:

„Im Übrigen kann man ja in Bezug auf die Rolle, welche der blaue Montag in unserem Gewerbeleben spielt, und wie er sich im Zusammenhang mit der Sonntagsheiligung verhält, gehörte Meinung zu. — Gewiß ist eine Nachfeier des Sonntags unüblich, und wenn in vielen Handwerken diese Einrichtung üblich geworden ist, so ist jedenfalls die andere Einrichtung schuld daran, nämlich die, daß des Sonntags bis Mittag und darüber gearbeitet wird. — Daß dieses nicht anders einzurichten sei, versucht man uns auf alle mögliche Art und Weise zu erleinen zu geben, um sich aber doch, geht man der Sache auf den Grund, eingestehen zu müssen, daß ein wirklicher Grund zur Sonntagsarbeit nur dort vorhanden ist, wo die Fahrtzeit eine Einwirkung auf den Geschäftsbetrieb hat, und dieses trifft zu bei manchen Kaufhandwerkern, Metzern u. v. m. und vor allen Dingen bei den Schneidern. Bei allen anderen Handwerkern kann man von einer absoluten Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht sprechen, und schwere Strafen hat sich nur deshalb so eingebürgert, weil man den Sonntag als „seebesten Arbeitstag“ anzusehen gewohnt ist.“

„In allen großen Städten, in unseren Verkehrszentren ist die Sonntagsarbeit schon seit langer Zeit auf ein Minimum beschränkt, ohne daß dort von einer puritanischen Sonntagsheiligung irgendwie die Rede sein kann.“

„Vielleicht glaubt auch von dem Vertheidiger der Sonntagsheiligung selbst Niemand daran, daß eine strenge Durchführung derselben irgendwelchen Einfluß auf den Kirchenbesuch haben könnte. Wir glauben kaum, daß eine reine Neuerlichkeit, wie ein solches Gebot, eine derartige Folge haben dürfte, wenngleich wir uns der Einsicht nicht verstellen, daß ein regerer Kirchenbesuch jedenfalls empfehlenswerther ist, als ein nutzloses Heitertreibereignis, oder ein ebenso nutzloser verderbenbringender Besuch des Wirthshauses an Sonntag-Vormittagen, ohne dabei jedoch irgendwelchen Zwange das Wort reden zu wollen. Wer kein Verdienst fühlt, in die Kirche zu gehen, thut besser, er bleibt weg. Im Übrigen wird sich auch wohl kein

Weiser finden, der seinen Gesellen einen Kirchenbesuch verweigern würde.“

Ausnahmen kommen überall und in jedem Betriebe vor, und deshalb würde man ein Unrecht begreifen, wollte man dieselben nicht gelten lassen, ganz uneingedenkt der Thatache, daß im anderen Falle unsere Gewerbsverhältnisse dadurch geschädigt werden könnten.

Ein Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung der Sonntagsheiligung läge also unserer Ansicht nach nicht vor, wohl aber könnten die Meister selbst die Sonntagsarbeit befehligen, um die „blaue Montagsfeier“ einzuschränken.“

Da, es ist schon so, das Unwesen der Sonntagsarbeit ist am „blauen Montag“ schuld. Wer kann es dann dem „Gesellen“ verargen, daß er, wenn er Sonntags gewünscht war zu arbeiten, sich seinen Feiertag am Montag nimmt?

Wirtschaftlich-soziale Kundschau.

* Wohnungswirtschaft in Quedlinburg. Veranlaßt durch den hohen Prozentsatz der Sterblichkeit, heißt es in der Juli-Summer des „Naturarztes“, drängt der Regierungspräsident zu Magdeburg seit Jahresfrist darauf, die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Stadt zu verbessern. Nach den vorläufigen Berechnungen des Magistrats würden 600 Menschen obdachlos, wenn die Hälfte, ungeliebte Wohnungen räumen zu lassen, durchgeführt würde. Am Langenberg, dort, wo ausschließlich Angehörige des Arbeiterstandes wohnen, mußte bereits vollständig eingezogen werden. Hiergegen laufen fortwährend Beschwerden ein, weil in anderen Stadtteilen höchstwahrscheinlich mehr Menschen benötigt werden, die noch viel schlimmer leben; wie Oberbürgermeister Dr. Breit in der Stadtvorordnetenversammlung mitteilte, seien die oberen Behördens der Meinung, die Stadt Quedlinburg müßte viel mehr einschreiten, um die Wohnungsverhältnisse besser zu gestalten.“

„Schaffung eines Gewerbege richts fordern die Arbeiter des hessischen Orts Rothheim, Alscholzhain und Gimberlein.“

„Dass die Bergarbeiter Sachsen nichts von der Petition wissen wollen, die im Interesse der Grubenverwaltungen gegen die Petition des Bergarbeiter-Bundes an dem Landtag und der Regierung zugestellt werden soll, geht aus einer Bekanntmachung des Bischof. Oberbohmendorfer Steinolmbau-Trostwitz hervor, die vom 27. Juli datirt ist. Es heißt darin: „Trotzdem auch unter Werk wiederholte öffentliche Versammlung statt worden ist, hat sich auf unserer Belegschaft von nahezu 2000 Kopien kein Mann gefunden, der den Mund gehabt hätte, daß Werk, das ihm jahrsaus jahrsin Lohn und Brod gewahrt, das man bei jeder Gelegenheit zu finden weiß, wenn Mangel und Not an die Türe klopft, auch nur mit einem Wort in Schutz zu nehmen.“ Die Behandlung der zur Unterschrift ausliegenden Eingabe an das hohe Ministerium wird um darüber Auskunft geben, was vor unserer Belegschaft zu halten haben, aber auch darüber, wie vor uns zukünftig ihr gegenüber zu beobachten haben.“

„Es ist klar, daß eine Petition, wos für in solcher Weise agitiert werden muß, vollständig verfehlt wird.“

„Ein sterner Kost und deshalb um so unerkenntlicher ist es, wenn Fabrikanten für übermüdete Sonntagsarbeiter einzutreten. Eine Anzahl deutscher Papierfabrikanten, die es in einer an den Bundesstaat gerichteten Eingabe und zwar zur Entgegnung auf die Agitation jener Papierfabrikanten, die die Sonntagsruhe auf 12 Stunden verlängert haben wollen, dagegen wenden sich die Eingabe an. U. wie folgt:“

„Die technische Durchsetzungsfähigkeit der Sonntagsruhe, so wie sie in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 bestimmt ist, in dem Entwurf für Ausnahmefeststellungen für unser Gewerbe vorgesehen ist, ... ist in ausgiebigstem Maße nach-

dauernd von denselben getrennt worden; daß sogenannte Sabbatholden, welche den Dienst verhindern, daß Alles, was in der Ordnung des Gemeinwesens während eines halben Jahrhunderts sich verbreitet hatte, auf seinen rechten Zustand zurückkehrt, d. h. die gegenwärtige Stellung und der Besitz der äußeren Güter des Lebens wieder hergestellt werden.“

Man kann füglich, ohne den historischen Wahrheit einigen Zwang anzuhun, nicht sagen, daß das in der mosaischen Gesetzgebung neben der Pflicht zur Arbeit konkrete und beschreibende Recht auf die Arbeitsmittel das Recht auf Arbeit ausstösst. Mit der Pflicht zur Arbeit schon allein, noch mehr aber mit der rechtlichen Sicherstellung des Produktionsmittel in der Bezeichnung des Rechtes auf Arbeit ganz unweidebar gegeben.

Ein Recht auf die von der Natur verliehenen Produktionsmittel, Grund und Boden, sicherte auch die auf den Prinzipien der praktischen Weisheit beruhende Gesetzgebung des Ulyssius (um das Jahr 846 v. Chr.) den Spartaniern. Um den bereits stark hervortretenden Unterschied des Rechtes zu verdeutlichen, vertheilte er das ganze Land in gleichen Thellen unter die Bürger. Plutarch berichtet darüber: „Es herrschte damals in Sparta eine außerordentliche Ungleichheit; eine Menge äußerster Reichtum fiel dem Staate zu Last, und die ärmesten und ärmsten standen die Reichtümer in einigen wenigen Familien zusammen, worauf nichts als Nebermuth, Betrug und Schweiß entstand. Um diese und die noch weit größeren Schrechen des Staates, Reichthum und Armut, gänzlich zu verbannen, bereitete er die Bürger, alle ihre Überflöde herunterzuziehen, sie auf neue Vertheilung zu lassen und in völlige Gleichheit und Gemeinschaft des Güter mittelnander zu leben.“

Die Theilung ergab dreißigtausend Thellen, jedes groß genug, um einer Familie reichliches Auskommen zu gewähren. Diesen Aufwand möglichst dauernd zu machen, bestimmte Ulyssius: Kein Grundstück soll von Privatleuten gehabt, verlehnt oder verkaufen werden dürfen; der kleinste Sohn erhält als Erb-Haus und Hof, ist jedoch verpflichtet, für seine Geschwister zu sorgen; es kein Sohn da, so soll das Familiengut auf die älteste Tochter, diese muss jedoch einen Güterleuten aus dem Kreis

des Stammes herstehen; sind gar keine Kinder vorhanden, so soll der Hausherr einen ledigen und gütelosen Mann aus dem Stammie an Stadtschaft zum Erben einsetzen.“

Als nach etwa fünfzehn Jahren Ulyssius’ Verfaßung sich vollständig gelöst und einige wenige Bürger die Reicher aller Grundhüter und die Gläubiger aller übrigen geworden waren, da verhielt zunächst König Agis IV., eine neue Bodenverteilung. Der Bericht mislängt, und Agis blieb dennoch mit dem Thore. Dann setzte, durch gewaltsame Börger gegen die Reichen, um das Jahr 226 v. Chr. Kleomenes III. eine neue Bodenverteilung und Abschaffung des Schulden durch. Doch wurde diese Reform abseits wieder rückgängig.

Dreizehn Jahre nach Ulyssius gab Solon der Stadt Athen eine auf Weiberbertheilung des geflohenen Gleisgewichts der Güter berechnete Verfaßung.

Damals war der Zustand des attischen Volkes äußerst klaglich. Eine Klasse des Volkes, das Alles, die anders hingehen, garnichts, die Reichen unterdrückt und plünderten auf’s Unbehagen aller die Armen. Es entstand eine unermeßliche Scheidewand zwischen beiden. Die Reichen zwangen die Arbeiter, zu den Fleichen ihre Lustsucht zu nehmen; zu eben den Blügeln, die sie ausgesogen hatten; aber sie fanden nur eine grausame Hülle bei diesem. Für die Gummien, die sie aufzunehmen, mußten sie ungeheure Blasen beklagen und, sofern sie nicht zerbrachen, ihre Banden lebten an die Gläubiger abtreten. Nachdem sie nichts mehr zu geben hatten und doch leben mußten, waren sie dahin gebracht, ihre eigenen Kinder als Sklaven zu verkaufen und endlich, als auch diese Lustsucht erstickt war, borgten sie auf ihren eigenen Leib und mußten sich gefallen lassen, von ihren Kreditoren als Sklaven verkaufen zu werden. Gegen bleien grausamen Menschenhandel war noch kein Gesetz in Attika gegeben, und nichts hielt die grausame Habucht der reichen Bürger in Schranken. So grausam, war der Zustand Athens. Wenn der Staat nicht zu Grunde gäben sollte, so müßte man dieses geflohenen Gleisgewicht der Güter auf eine gewollte Art wieder herstellen.“

Dem zum Archon und Geschiebter ernannten Solon schien

*) Esalb, „Geschichte des Volkes Israel.“ II. Band, Seite 878.

Schiller, Prosaische Schriften: „Die Gesetzgebung des Solon.“

gewiesen durch die große Zahl deutscher und ausländischer Papierfabriken, welche seit ihrem Bestehen oder seit langer Jahren die volle Sonntagsruhe oder 24stündigden Stillstande der Papiermaschinen und einem 12stündigden Wachzeuge oder sogar noch darüber hinaus gegeben haben.

Was nun die von den Gegnern der vollen Sonntagsruhe so sehr hervorgehoben wirtschaftlichen Schwierigkeiten andeutet, so ist zunächst nicht zu sagen, daß sich bei Einführung des 24stündigden Stillstandes am Sonntag die Betriebsfähigkeit einer Papiermaschine im Verhältnis des verlängerten Betriebszeit verminderet. Fast alle die vielen sich im Laufe der Woche notwendig machenden, monatlich recht viel Betriebszeit rauenden Reparaturen und kleinen Umänderungen an der Papiermaschine können ab dann leicht auf den Sonntag verlegt werden, wodurch nun weniger Personen in Anspruch genommen werden, und so kann an Wochenenden die Maschine viel regelmäßiger und ungestört arbeiten, als bei durchgehendem Betrieb. Es ist klar, daß hiermit der durch letzteres erzielte Vorsprung in der Erzeugungsfähigkeit beträchtlich eingeschöpft, wenn nicht ganz ausgeschöpft wird. Dagegen ist es nach den Erfahrungen vieler der Unternehmungen eine unbestreitbare Thatfrage und als solche von her vorragenden Volkswirtschaftslehrern anerkannt, daß die Sonntagsruhe genügend Arbeiterschlaf, weil körperlich, geistig und moralisch frischer und gesunder, sowohl qualitativ wie quantitativ leistungsfähiger ist, als ein solcher, welchem kein voller Ruhetag zu Theil wird. Es wird vielmehr hervorgehoben, daß bei 12stündigden Stillstande der Papiermaschinen jenen durch den Wechsel von Tag- und Nachtshift der Arbeitern eine 24stündige Ruhe geboten wurde, daß dagegen bei 24stündigden Betriebspause der Betriebsaufwand abweichen in einer Woche eine 24, in der folgenden Woche eine 48 Stunden dauernde Ruhe zu Theil würde. Gewiß ist dabei zu bedauern, daß wegen des notwendigen Schwichtenwchsels die sonntägliche Ruhezeit nicht eine gleichmäßige sein kann, umso mehr, als dieselbe durch die oft sehr weiten Abstände von und zu Arbeitsschicht verschoben wird. Unter Berücksichtigung des letztgenannten Umstandes aber ist es um so einleuchtender, daß bei nur 24stündigden Arbeitspausen den Arbeitnehmern die beschäftigten Wohlthaten des Betriebes (z. B. Zusammensehen mit der Familie während des ganzen Sonntags) garnicht zu genießen werden. So ist es denn eine gerechte Forderung, daß er dieselben durch die 48stündige Ruhe wenigstens alle 14 Tage genieße. . .

Ehrenamtlich sollten mit mit der ganz ergebenen Bitte an den hohen Bundesrat: Es mögen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für unser Gewerbe so aufrecht erhalten werden, wie sie in der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 bestimmt sind, mit der Wagnisse jedoch, daß der vor falschen Vorwürfungen ausgehende Absatz I auf Seite 6 der Erläuterungen (wegen gefälschter Feinpapiere) fallen möge.

* Der Vertreter der Arbeiterversammlungen und die Vertreterin der Krankenkassen Berlin und der Umgegend mit freier Wahl haben zu der von der Reichsregierung gesetzten Änderung des Unfallversicherungsgelehrten Vorschlags ausgetragen, die in Form einer Petition zunächst allen abgerufen. Arbeiterversammlungen-Berlin im Fleiß zur Unterschrift und fälschlicherweise der Reichsregierung und sämtlichen Abgeordneten des Reichstages zugelangt werden sollen. In der Petition wird im Besonderen die Einziehung der im Handwerk, im gehammaten Handelsgewerbe, sowie in Strohankosten beschäftigten Arbeiter und Handlungsgeschäften in die Unfallversicherung gefordert. Die Folgen von Unfällen, die gegen Unfall versicherte Personen auf dem direkten Wege nach der Arbeitsstätte und von dieser nach der Wohnung zugehen, sollen den Folgen der Betriebsunfälle gleichgestellt werden. Organe und Beamte der Berufsgenossenschaften, sowie die Vertreter der Krankenkassen sollen gleichfalls gegen die Folgen von Unfällen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse der Berufsgenossenschaften, bei den Unfalluntersuchungen, erleben, nach Wagnisse des Gesetzes versichert werden. Im Falle einer Verletzung hat der Schaden in den Kosten des Heilsverbrauchs, die vom Beginn der siebten Woche nach Eintritt des Unfalls entstehen, sowie in einer von dem gleichen Zeitpunkt an zu gewährndene Rente zu befreien. Die Anstellung von Vertrauensbeamten durch die Berufsgenossenschaften soll von dem Einverständnis der beteiligten

Krankenkassen abhängig gemacht werden. Die Unterbringung eines Verletzten in einem Privat-Krankenhaus, ebenso die Aufnahme in ein Krankenhaus nach beenditem Heilsverbrauch soll mit deiner Zustimmung erfolgen dürfen; für gewöhnlich soll freie Ruc und Bezahlung eines Verletzten in einem vom Staat oder von einem Provinzial- oder Kommunalverbande zu bestimmenden Krankenhaus eintreten. Weiter verlangt ein Paragraph, daß die Entscheidungen des Schiedsgerichts spätestens vier Wochen nach dem Urteilserklärungsstermin dem Berufungshäger zugestellt werden. Den Krankenkassen überläßt es als Ertrag für den entgangenen Arbeitsservice für den halben Tag ein Fixum von M. 8, für eine längere Zeitverlängerung ein solches von M. 8 gewährt werden. Wiebernahme des Berufungshägers soll beantragt werden können, wenn sich in der Hauptverhandlung zu Ungunsten des Verletzten vorgebrachte Klage als gesäßt erweist, ferner wenn ein Begehr oder Sachverständiger sich eines vorliegenden oder schreibenden Falleschuldes schuldig gemacht hat, endlich wenn neue Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die den Anspruch des Verletzten auf Entschädigung oder auf eine höhere Rente begründen. Verhandeln werden in der Petition gegen eine Reihe von Vorschlägen des Verbands deutscher Berufsgenossenschaften. Einwendungen erhoben und endlich wird die Bekämpfung der Berufstage und sonstiger Berufsbefreiungen gefordert, die zur Umgehung des Unfallsicherungsgesetzes abgeschlossen wurden.

* Die Kulturaufgaben leisten nicht. In welch trostlosen Zustände die Schulhäuser sich in Preußen auf dem Lande, namentlich in den östlichen Provinzen, befinden, ist oft mitgebracht worden. Alle diesbezüglichen Angaben aber haben noch nicht einmal den Erfolg gehabt, daß wenigstens der geschätzte Reichstag abgesetzt würde, denn daß noch jetzt Schulhäuser vorhanden sind können, die wegen ihrer Bauauslastung sie die Schulführer und Lehrer in der That leben gelöscht sind, ist ein Zustand, der geradezu als unerhörbar bezeichnet werden muß. So wurde erst kürzlich die evangelische Schule in Buschau, Kreis Schubin, durch den betreffenden Kreis-Kommunisten wegen Bauauslastung geschlossen, die Schule selbst aber dennoch in einem Tagelöhnerhaus untergebracht!

* Die Unterklassebenen der in Kaukasus verunglückten Bergleute werden nicht einmal gehörig unterstützt. Manche erhalten garnicht. Die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ bringt dafür mehrere Belege. Und doch macht man in Oderberg mit großer Empathie in Arbeiterschaft!

* Arbeiterschaft. Der französische Ingenieur Elffers, der Erbauer des berühmten Thurnes, hat nicht einem Interessenten gegenüber ausgedrückt, daß bei Aufführung der modernen Eisenkonstruktionen fast immer Menschenleben verloren gehen, und zwar im bestimmten Bergbau zu dem aus das Unternehmen verwandten Kapital. „Man kann durchschnittlich ein Menschenleben auf jede Million rechnen. Bei dem Eisenbau, der 6½ Millionen kostet, wäre ich auf 6–7 Unglücksfälle mit tödlichem Ausgang vorbereitet, aber der Thurm erforderte nur vier Opfer. Die neuen Fortschritte dagegen, die 45 Millionen Franks gekostet hat, erforderten 65 Menschenleben. Wenn mein Thurm niebergerissen wird, werden mindestens drei Menschenleben drausgehen. Der geplante Bau einer Brücke, die Amerika mit dem asiatischen Festland verbinden soll, wird nach meiner Berechnung zu 800 Millionen Franks kosten und etwa 800 Menschenleben erfordern.“

Der Risiko ist bei einem solchen Unternehmen also mehr: die Kapitalisten, die sinnlosenfalls ihr Vermögen auf's Spiel setzen, im günstigen Falle aber arbeitslos hohe Rente einstreichen, oder der Arbeiter, der um länglichen Sohn sein Leben wagt?

* Im amerikanischen Repräsentantenhaus hat der Abgeordnete William Springer eine Bill zur Verhinderung eines nationalen Schiedsgerichts eingereicht und zwar auf Grund des Vorschlags, den Cleveland bereit, während seiner ersten Präsidentschaft in der Botschaft vom 22. April 1886 gemacht hat. Im Februar jenes Jahres kamen im Westen auf den in St. Louis mündenden Bächen große Ausläufer, und der Präsident machte den Kongress schon damals darauf aufmerksam, daß die Unzufriedenheit der Eisenbahnarbeiter hauptsächlich auf die rücksichtlose Ausbeutung durch die Unternehmer

zurückzuführen sei. Von Bundes wegen sollte daher etwas geschehen, um die häufigen Streikungen zu verhindern. „Ich schlage“, schreibt damals Grover Cleveland an den Kongress, die Gründung einer Arbeitskommission vor, die aus drei Mitgliedern, regelmäßigen Beamten der Regierung, bestehen und deren Blödt es unter Anderem sein soll, wenn möglich alle Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit zu erwölgen und zu regeln. Die Errichtung eines solchen Bureau durch den Bund wäre eine gerechte und deutliche Anerkennung des Werbes der Arbeit und ihres Rechtes, in der Regierung vertreten zu sein.“ Nach Anfang des Präsidienten sollte der Arbeitskommissar, dessen Stelle im Jahre 1884 geschaffen worden war, mit zwei anderen Beamten die Kommission bilden, die das Recht erhalten hätte, alle Streitigkeiten zu untersuchen und bei Gefälligkeit entsprechende Vorschriften zu machen. Ob aber irgende welche Vorschriften, die die Kapitalisten möglichen, in Repräsentantenhaus einzunehmen finden, muß sehr bezweifelt werden. So lange die Eltern den alten Parteien die Gefälligkeit überlassen, wird diese nur das Interesse der Kapitalisten schützen.

Über das Armenwesen in England

hat der englische Statistiker Charles Booth, dessen Forschungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie und Sozialpolitik die Literatur schon um einige beachtenswerte Punkte bereichert haben, dieleg Tage in London ein neues Buch erscheinen lassen, das ein Werk über die Grenzen Großbritanniens hinausgehendes aktuelles Interesse beansprucht.

Das Buch ist eine erhabende, wachsende Studie über die sozialen Zustände des Volkes. Das berühmte, früher schon von uns erwähnte Werk Booth's über die Armen London's stellte den Schlüssel zu seinem Werk dar. Es wählt sich damals eine gewisse Quartier aus, ging darin von Straße zu Straße, von Haus zu Haus, sein Notizbuch in der Hand, und notierte, wie viel dieser Mann, jene Frau verdient, wie viel sie ausgeben, kurz, wie sie leben oder bilden. Wenn sie in besseren Verhältnissen leben, als man gemeinhin annahm, so sagte es aus, offen, ohne Nebenmerkung, und er hat auf diesen Weise manches Wahrheit geschildert, manch' falsche Vorstellung fortgelöst. Wenn heutzutage der bessere gesetzte Engländer auf die Armen seiner Großstadt nicht mehr mißtraut oder verächtlich herabblickt und sie nicht mehr als eine Horde hungriger Barbaren ansieht, die bereit sind, über ihn herzufallen, so kann Charles Booth das Verdienst beanspruchen, zur Wichtigkeit der Verhältnisse den größten Theil beigetragen zu haben. Sein letztes bedeutendes Werk hat ein um so größeres Interesse, als im Frühjahr die Altersversorgung von Stadtwege im Unterhaushalt und eine Kommission zur Erledigung der Thatsachen und zur Begutachtung der Angelegenheit ernannt worden ist. Der Verfasser des Buches über die betagten Armen ist ebenfalls Mitglied dieser Kommission, welcher er in seinem Buche vertheidiges Material liefert.

Eigenartig ist es nicht ein Buch, sondern mehrere Bilder. Der Verfasser gibt und zeigt eine Zusammenstellung aller überlaufigenwährt Zehntausend Personen, auf Grundlage der letzten Volkszählung, welche durch selbständige, unabdingbare Erhebung ergänzt wird. Dann haben wir Berichte über die Verhältnisse der betagten Armen von nahezu allen Gemeinden Englands, ergänzt durch eine Darstellung des Lebens in den Dörfern. Bleibst steht der Verfasser seine Schlüsse in einem späteren Werk. Hier läßt er seine Tabellen sprechen, und beginnt sich damit, die Lage der betagten Armen darzustellen in Verbindung mit dem Projekt einer Altersversorgung, den agrarischen Problemen, den verschiedenen Weisen der Armenunterstützung und deren Wirkungen. In runder Zahl besitzen England und Wales 1.879.000 Personen in einem Alter von über 65 Jahren. Wäre diese Armee vor unseren Augen vorbeibezogen, so würde sich herausstellen, daß jede dritte Person ein staatlich unterstützter Bauplatz ist. Hat diese Veterane der Industrie auch ein ehrenvoller Leben ermöglicht werden als das Gemeinde-Armenhaus zu bauen verringt. Denn eine aufstellende, das Agrarerkrium kennzeichnende Thatsache ist es, daß viele von diesen abgearbeiteten, hilflosen Menschen durch die eigenmäßige Politik der Landlords vom offenen Lande in die

die von den Armen verlangte Bodenvertheilung nach dem Muster des Völkers des Widerstandes der mächtigen Kelten wegen nicht rückt. Er wählt daher einen Mittelpfad, indem er die Seisachtheim (d. h. Erledigung, Lastenherabsetzung) durchführt. Darnach sollten die Gläubiger nur seien Gehalt ihres ausgeliehenen Kapitals erhalten, der Geldwert wurde erhöht und der Zinsfuß herabgesetzt; auch wurde verboten, künftig jemanden auf seinen Leib etwas zu legen und einen Schulden in Haft oder Slaverie zu nehmen. So konnte der Bürger den Elter, den er vorher als Tagelöhner für seinen barthaarigen Gläubiger bestellen mußte, jetzt wieder als sein Eigentum bearbeiten. Viele von ihren Gläubigern als Sklaven ins Ausland verkauft Bürger sahen als freie Menschen ihr Eltern wieder.

Durch diese Maßnahmen rettete Solon den Mittelstand und damit Eltern. Dem Hange zum Rückzug suchte er dadurch zu begegnen, daß er den unvermögenden Eltern zur Rücksicht machte, ihre Kinder ein Handwerk, womit sie sich ernähren könnten, erlernen zu lassen, damit nicht aus ihnen dem Staate eine unruhige Kraft erwache. Ja, jeder Bürger sollte von Staats wegen zur Arbeit geholt und jeder unvermögende Bürgling vor Gericht gezogen werden können, um sich über die Mittel zu seiner Subsistenz auszuweisen. Mangelnder Nachwuchs einer einträchtigen Thätigkeit und fruchtlose Ernährungen zur Arbeit kommen mit Verkürzung des Bürgerrechts und mit Erbsöderklärung bestrafft werden.

Unbedingt aber hatte der altenische Staat die Verpflichtung übernommen, allen denjenigen seiner Bürger, welche erwerbsunfähig und zugleich arm waren, eine sie von der Privatwohlfahrt unabhängige machende, gesicherte Existenz zu gewähren.

Wiederholte tauchte in Griechenland der Gedanke auf, das Grundvermögen zur Expropriation und gleichen Vertheilung zu bringen. Als Vertreter dieses Gedankens kommt hauptsächlich Platon in Betracht.

Bei Platon finden wir die Idee von einer Pflicht zur Arbeit in dem kleinen Landleute, den Griechen, erhielten Rath, ihre Sklaven zu verkaufen, mit die Idee der Würde sie, nicht selbst zu Sklaven mache, die Arbeit zu ehren, und sich als Arbeiter ihr Brod zu suchen.

Im römischen Sklavenstaate war es in noch höherem Maße der Zustand der Massenarmuth freier Bürger, zu dessen Deprivation Jahrhunderte hindurch die verschleierten Verküsse gemacht wurden. Besonders auf die Wiederherstellung des durch Raub und Mord zerstörten freien Bauernstandes war man des Deesters bedacht. In den ältesten Zeiten Rom's hatten die Bürger das Recht auf die Produktionsmittel. Das ganze Staatsgebiet gehörte in das Gemeinde (ager publicus), wovon ein Theil zu Staatszwecken, einer für den Kultus und ein weiter zur öffentlichen Wehr bestimmt war, somit in das in Kolonien unter die Bürger vertheilte Privatland (ager privatus). Diese Privatgüter waren so klein, daß sie eben ausreichten, einer Familie den Unterhalt zu gewähren; indessen traten die Bürger neben dem Landbau auf dem Weiden des Gemeindehofs nach Belieben. Dieser Zustand war aber nicht von langer Dauer. Neben den Bürgern, die als die Patrizier, d. h. die Freigeborenen, bezeichnet wurden, entstand eine unter der Bezeichnung plebejorum, nicht gleichberechtigte Bürgerschaft, die Plebs, von freigelassenen Sklaven und den vielen im Kriege besiegt gebliebenen, die man nichtige, nach Rom zu ziehen. Bald überwogen die Plebejer an Zahl die Patrizier bedeutend, was zur Folge hatte, daß Letztere sich aus der ursprünglichen Bürgerschaft in einen durchaus bevorrechteten Stand, eine Art Crondel verwandelten. Die Patrizier allein konnten Reiter und Waffen belieben.

Diese Ungleichheit verlangten, gemäß den von Servius Tullius getroffenen Einstellungen, Entheil an den Benutzung desselben. Wehr, und mehr jedoch gingen der ager publicus in den Besitz der Patrizier über, und mehr und mehr wurden noch obenrein die Plebejer aus dem Besitz ihrer Privatgüter verdrängt. Der Unterschied zwischen diesem Reichtum und Armut nahm infolgedessen immer größere Ausdehnung an, so daß im Jahre 486 v. Chr. des römischen Konzil Spurius Cassius es als eine unabkömmbare soziale Notwendigkeit erachtete, daß nach ihm Lex Cassia benannte erste agrarische Gesetz in Kraft trat zu bringen. Es verlangte darin Vertheilung des den betiegten Herrschern abgenommenen Landes unter die Plebejer und die Bundesgenossen Rom's, sowie Zurückgabe des von den Plebejern seit langem gehaltene Gehalts. Dieser Vorschlag wurde auch trocken, trotzdem die Patrizier mit aller Macht dagegen kamen, Gesez. Da aber die Patrizier und der Nebentonit Brundisius sich wütigten, das Gesetz zu vollziehen, so ließ Spurius Cassius seinen Nachkommen nach Rom, um mit Gewalt zu erringen, was die Selbstsicht der Herrschenden dem Volke vorwies. Dafür wurde er, nach der heiligen Magne, der Herrschenden, des Hochvertrags angeklagt und vom Tempelherrn gefeuert.

Das Urteilgeyss blieb aber trotzdem Gegenstand des Streites der Parteien und gab noch häufig Anlaß zu lärmischen Auseinandersetzungen.

Endlich, 110 Jahre nach Ermordung des Spurius Cassius, also 887 v. Chr., gelang es den beiden Legionären Caius und Licinius, die Brundisius und S. Sextius nach neujährigem Kampfe das heilige Gebehr „Lex Licinia Sextia“ durchzuführen, das bestimme, daß kein Bürger mehr als 500 Juga Land besitzen, noch mehr als 100 Stücke grobes und 500 Stücke kleines Vieh auf die Gemeineweide treiben sollte. Von diesen Rechten sollte der Besitz an den Staat entrichtet werden, um die Steuern zu vermindern.

Diese Maßregel verhinderte nicht zu verhindern, daß der Gegensatz zwischen Plebejern und Patriziern sich immer mehr spröte und der Kampf zwischen beiden Klassen immer heftiger wurde. Bündnisse und auf lange hinaus noch, berat die Plebejer hauptsächlich den ager publicus, welcher durch das bestreite Lande abgetrennt wurde. Die Plebejer fanden immer neue Mittel, die bestreite Bürgerschaft in äußerster und drückendster Abhängigkeit von sich zu erhalten. (Fortsetzung folgt.)

Städte getrieben worden sind, aus denen sie dann, nach einem arbeitsvollen, aufreibenden Leben, körperlich gebrochen, auf das Land zurückkehren, um dort zu sterben. Denn, so schreibt unter Statistiker, das Leben für die alten Leute ist leichter auf dem Lande; die Haushälter sind niedriger, fortwährender Erwerb ist zufriedenstellender, nachbarliche Unterstützung im Falle der Erwerbslosigkeit und Rohl ist stärker und Unterstützung findet leicht einen Platz im Budget der Armen. In den Städten ist das Leben ärger, aber für die Überlebenden ist es härter im Alter, und wenn die Bildhüttigkeit sich einmischt, demoralisiert sie." Deswegen aber ist es für die Alten leichter, auf dem Lande Dasein zu finden! Das Gesetz der Kompenstation spielt auch hier seine Rolle; weil die erwerbsfähige Jugend in die Städte getrieben wird und auf dem Lande bedrohten Arbeitermangel herstellt.

Das *Erwachsene-an-der-ganzen-Sache* ist, daß die Zahl der betagten Armen keine Abnahme aufweist. In gewissen Klassen scheint die Armut das unvermeidliche Ende des Alters zu sein, welcher Art auch die früheren Umstände und Bedingungen des Lebens gewesen sein mögen. Aber auch hier hat das offene Land einen bedeutenden Vor teil vor der Stadt. Die Arbeitsfähigkeit auf dem Lande dauert mindestens zehn Jahre länger als in der Stadt für die Männer, denn für die Frauen ist der Alter die Lage besser, sowohl in der Stadt als auf dem Land. Die betagten Frauen ziehen sogar einen Vor teil, indirekt wenigstens, aus dem Aufschwung und der Entwicklung des industriellen Lebens. Wenn die jüngeren Frauen und Mädchen in den Fabriken beschäftigt sind, fällt die Versorgung des Hauses natürlich den Alten zu. In der Haushaltung, für die Leute, mit denen sie leben, oder für andere, welche sie dafür bezahlen oder nicht, findet weitauß die Mehrzahl der betagten Frauen Beschäftigung.

Das englische Armenwesen steht, wie wohl bekannt, unter dem Local Government Board, einer Behörde, die dem Ministerium des Innern in kontinentalen Staaten entsprechen dürfte. Doch haben die Armenbehörden in den Städten und auf dem Lande in der Ausführung der Armenpflege gleichermaßen Hand. Die Centralbehörde kümmert sich um die Grundläge, nach denen die Loslosbehörden verfahren, weit weniger, als man gewöhnlich glaubt. So kommt es, daß in Bezug auf die Armenpflege eine große Verantwortlichkeit der Methoden besteht, und das ist am besten so, denn nur so können die Boards of Guardians, wie die Armenbehörden heißen, die Methoden den lokalen Bedürfnissen anpassen. Der Vor teil dieses Systems wird sich besonders fühlbar machen, wenn die Gemeindeordnung eine nach demokratischen Grundsätzen eingerichtete Verwaltung des Armenwesens erlaubt. Da die Zahl der staatlich unterführten betagten Paupers mit der Zahl wohl die Hälfte der Gesamtzahl erreichen wird, sind die Erhebungen von Booth auf diesem Gebiet verhältnißmäßig. Das englische Armenwesen gipfelt bekanntlich in dem Armenhaus, dem Work-house. Es ist nun den Armenbehörden überlassen, ob sie die betagten Armen in ihrer eigenen Wohnung unterzubringen oder ob sie diese Aufnahme in ein Armenhaus durchführen wollen. Im Allgemeinen wird den Armen London outdoor relief, d. h. Unterhaltung in ihrem eigenen Hause verabreicht. Dagegen verweigern mehrere Armenbezirke der Hauptstadt diese Art Unterhaltung und bestehen darauf, daß die Mittellosen in das Armenhaus eintreten. Booth ist der nach unserem Maßstaben unzutreffendste Ansicht, daß dieses Verfahren entschieden Erfolg hat. Gleichwohl giebt er zu, daß in den Provinzstädten diese starke Methode nicht befolgt wird. Ebenso außsolend ist, daß in denjenigen Distrikten London, wo Armenunterstützung zu Hause verweigert wird, die Zahl der betagten Paupers größer ist als anderwo; in einer Gemeinde erreicht sie 80 Prozent der Gesamtkosten. Das Armenhaus ist jedoch äußerst unpopulär; die Armen wünschen sich lieber jeder Art Entbehrung und Leid unterzuziehen, als in das Armenhaus einzutreten. Der Grund ist nicht weit zu suchen. Mit dem Eintritt in das Armenhaus verzichtet der Arbeiter auf seine persönliche Freiheit. Es ist eine Art Gefängnis, in welchem die Insassen eine Uniform tragen und eine vorgeschriebene Arbeit verrichten müssen. Aber die Abneigung hat noch einen anderen Grund. Leute, die ihr Leben lang sich durch ihre Arbeit erhalten und anständig gelebt haben, wollen nicht im Alter in lächerlich und engem Verkehr mit Menschen sein, deren Vergangenheit nicht reziprozibel ist. Auch haben alte verbrauchte Leute Angst, im Armenhaus voneinander getrennt zu werden. Eine gefährliche Besinnung, welche eine Trennung der Eheleute vorsieht, ist nicht vorhanden, im Gegentheil können die alten Eheleute darauf bestehen, daß sie im Armenhaus nicht getrennt werden. Gleichwohl besteht eine Trennung tatsächlich.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Lohnverhältnisse in Dänemark. Auf Grund einer vom dänischen Ministerium d. Innern für 1892 veranstalteten Enquete hat Professor Westgaard in der "Nationalökonomie des Lohns" Auskünfte über die Arbeitslöhne in den dänischen Städten verstreut. Leider hat das Ministerium bei seiner Enquete die arbeitslose Zeit außer Acht gelassen, so daß sie über das Jahreseinkommen der Arbeiter keine Auskunft giebt; auch hat man sich nur an die Unternehmer und nicht an die Fachvereine gewandt. Die Lohnsätze in den größeren Städten sind höher, als in den kleineren, und zwar steigt der Tagessatz mit der Größe der Städte. Am höchsten ist der Durchschnittslohn in Kopenhagen, wo er etwa 15 Kronen (1 Krone = 1,12½) wöchentlich beträgt. Der durchschnittliche Wochenlohn beträgt: In den Städten bis 2500 Einwohner Kr. 11,40, von 2500—5000 Kr. 12,44, von 5000—10 000 Kr. 12,68, von 10 000 und darüber Kr. 14,14. Es ergiebt sich hieraus, daß der Lohn in den Städten von 2500—10 000 Einwohnern nahezu gleich hoch ist; erst in den Städten über 10 000 steigt er um Kr. 1,50, ein Umstand, der eine der Ursachen bilden dürfte, daß die kleinen Städte sich nicht weiter entfalten, während die großen Städte auf die Arbeiter eine so starke Anziehungs Kraft ausüben. Bei dem Allordnungssystem, das am klarsten im Schneidefache zum Ausdruck kommt, scheint der Unterschied zwischen großen und kleinen Städten noch größer zu sein. Der Wochenlohn beträgt in diesem Gewerbe: in Städten mit unter 2500 Einwohnern Kr. 15,57, von 2500—5000 Kr. 15,65, von 5000—10 000 Kr. 16,75, über 10 000 Kr. 18,28, wobei zu beweisen ist, daß der Allordnung sich durchgängig höher stellt, als der alte Arbeitssatz. Natürlich ist der Lohn in den einzelnen Berufen

nicht gleich, sogar zwischen den verschiedenen Arten der Kaufleute finden sich erhebliche Differenzen. Der Wochenlohn beträgt: in Städten mit bei Männern Kaufleuten Söhnen Kr. bis 2500 Einwohner 14,41 16,21 14,86 von 2500—5000 Einwohnern 15,98 16,98 15,38 5000—10 000 15,88 17,89 15,26 10 000 und darüber 18,26 17,97 16,89 in Kopenhagen 24,— 20,— 22,—

Während der Käufer sich also in der Provinz am besten von den dreien sieht, befindet er sich in der Hauptstadt am schlechtesten. Am besten bezahlt sind die Buchdrucker, die im Tagelohn Kr. 3,20 und im Monat etwa Kr. 3,60 täglich verdienen, ihre Verdopplung ist in der Provinz nahezu ebenso hoch wie in der Hauptstadt. Am schlechtesten bezahlt sind die Pfeiferinnen, die im Tagelohn durchschnittlich nur Kr. 0,94 oder höchstens Kr. 5,64 in der Provinz und Kr. 1,84 oder Kr. 8,04 in Kopenhagen verdienten. Ihnen folgen die Schuhmacher mit Kr. 2 täglich oder etwa Kr. 12,44 wöchentlich in der Provinz und Kr. 16 infolge des letzten Streiks in Kopenhagen, dann kommen die Tabakarbeiter und Strickerarbeiter, die etwa Kr. 2,50 täglich oder Kr. 18 wöchentlich in der Provinz und Kr. 15 in Kopenhagen verdienen. Auch in den einzelnen Theilen des kleinen Landes ist der Lohn nicht einmal gleich. Am niedrigsten ist er auf der Insel Bornholm, und überhaupt auf den Inseln niedriger, als in Jütland, was sich wohl dadurch erklärt, daß die schlechten Kommunikationsverhältnisse den Arbeitern nicht gestatten, andere Städte aufzusuchen.

Eine Reihe von ultrakonserватiven Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist daher gelang, Resolutionen zu beschließen, in denen erklärt wird: Streiks haben sich nicht als das rechte Mittel erweisen, die Forderungen der Arbeiter gegenüber den Unternehmern durchzuführen.

Die Newyorker *Volkszeitung* bemerkt dazu:

"Wie würden wir einen solchen Beschluß von Seiten solcher Organisationen begrüßen, wenn wir auch nur den leisesten Anhaltspunkt dafür hätten, daß er auf eine wirklich verständige Einsicht zurückzuführen ist."

Aber das ist er nicht. Die genannten Gewerkschaften haben in der letzten Zeit eine Reihe partizipativer Streiks verloren und werden nun ohne Weiteres mißmißlich, überdrüssig, ablehnen, die Blätter in's Korn, mit der Erklärung, Streiks seien "fauluro".

Wann die Leute darüber nachgedacht haben, daß Streiks nicht immer eine "fauluro" waren, und sich gefragt, wie es denn kommt, daß sie es anfeindend jetzt sind, dann hätte die Deutung der Frage, ob nothwendiger Weise auf die erwartete Macht des Kapitals in uns geführt. Diese Einsicht hätte aber nothgedungen zu der Ergänzung hinzugetragen, daß die Blätter nicht sofortig in's Korn zu werfen, sondern in ihrem Gebrauch nur auf besonders günstige Gelegenheiten zu befrachten, im Uebrigen aber durch eine andre Weise zu erzielen sei: politische Aktion, revolutionäre ausläufige Propaganda etc.

Aber diese konserватiven Gewerkschaften denken nicht so anstot, dieselbe fortan mit stärkeren Waffen zu bekämpfen, vertrüben sie sich vor der ersten Macht des Kapitals, welche erst beginnt, auch diese bestreiteten Arbeiter zu proletarisieren. Und erst wenn das Proletarierungswerk auch in ihren Reihen weiter vorgeschritten ist, werden diese Arbeiter zu einer besseren Einsicht gelangen. Heute haben sie noch zu viel zu verlieren, um der Verhinderung zugänglich zu sein, daß ihnen eine Welt zu gewinnen bleibt."

* Die amerikanische Kapitalistische Presse versteht sich auf die geistige Verstärkung der Arbeiterbewegung ebenso gut wie die deutsche. Da kommt uns ein Artikel im "Sunday Advertiser" zu Gesicht, den wir unseren Lesern nicht vorstellen wollen, weil er beweist, bis zu welcher Grenze unglaublicher Freiheit sich ein Kapitalistisch gewordener kann, der den Austritt hat, gegen die Arbeiter loszu ziehen.

Der Artikel ist überschrieben: *Die Tyrannie der Arbeiter* und enthält unter Anderem folgende Sätze:

"Die Begierigkeit, daß die Arbeiter in Pullman oder anderwärts vom Kapital unterdrückt werden — ist absolut unwahr."

Die wohlhabendsten Arbeiter sind die von Pullman, an den Eisenbahnen oder anderwärts."

Die Unternehmer haben eine Zeit der Not und Angst durchgemacht, die dem Arbeiter unbelastet geschehen ist."

Wenn die Unternehmer bankrot gemacht haben, haben sie mehr gefilzt, als die Arbeiter."

Die Arbeiter haben nur ihre Ausgaben ein wenig reduziert oder ihre Ersparnisse ein wenig angegriffen."

Die meisten von ihnen haben mehr Ersparnisse, als der Nettogewinn der Unternehmer beträgt."

Es ist nicht wahr, daß der Arbeiter nicht den vollen Ertrag seiner Arbeit erhält. Wir haben alle Ursache zu glauben, daß die Löhne zu hoch sind."

Die Profile der Arbeiter stehen außer jedem Beihilfungsrecht zu denen des Kapitals, sie sind rasend in die Höhe gegangen auf Kosten des Kapitals."

Mäßigt die Arbeit, sondern das Kapital ist heute bei unterdrückte Theile!"

Jeder Kommentator könnte diese Sätze nur abschwärzen. Der Schreiber hat offenbar gedacht: "Du nur doch einmal für's professionelle Übeln bezahlt wirst, sollest Du Dein Geld wenigstens verdien" und so läßt wie möglich austragen. Das ist ihm denn auch gelungen.

Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter in Theorie und Praxis.

Die schönsten Gefüge sind für die Rob' wenn ihre Handhabung die von ihnen gehofften Hoffnungen zu Schanden macht. So erreuen wir uns eines wundernetten Koalitionsrechtes, doch es soll wie eine losbare Altpfanne unterhalb im Glasschrank paratieren, denn sobald sich die Arbeiter seiner bedienen, scheidet die honeste Gesellschaft Petermordio und begeht, daß das trachito Schauspiel den Ungezogenen, die mit ihm unsig treiben, schlimmig wieder abgenommen werde... Vorstellige Päpster der Unternehmerklasse gehen noch einen großen Schritt weiter und treffen, ehe das Schredliche geschieht, welche Borse, doch das Dingstükchen kein Unglück anrichtet; sie verbieten von vornherein "ihren Leuten", daselbst anzurichten, mit andern Worten, untersagen ihnen den Beitritt zu dem Gewerkschaftsverein.

Da freuen wir uns nun über das tolerante Edikt, welches der Gewerkschaftsvertrag vor 25 Jahren erließ, und doch wurde der

Edelesmögliche, wie geschah er jeden Tag mit der linken Hand durchzudenken könne, was er mit der rechten gnädig gegeben.

Am 1. April 1892 trat das sogenannte Arbeiteraufgabegesetz in Kraft und verurteilte den beschuldigten Arbeitern besonders auch wegen einer blöden Schuhvorrichtung für das Koalitionstreffen eine kleine Freude. Unter Anderem besagte es, daß in den Arbeitsordnungen allerhand die "Ordnung des Betriebes" und das Verhalten der Arbeiter "im Betriebe" regelnde Bestimmungen statthalb sind. Für die minderjährigen Arbeiter mit Zustimmung eines Arbeiterausschusses auch Vor schriften über das Verhalten außerhalb des Betriebes" erlaubt. Gemäß dieses Vorlasses kann für alle Arbeiter vorgeschrieben werden, was sie in den Werkstätten zu thun und zu lassen haben (z. B. um welche Zeit und wo sie ihre Mahlzeiten einzunehmen sollen), allein nur für die minderjährigen ist es eventuell angängig vorgeschrieben, was sie nach Feierabend außerhalb des Betriebes tun dürfen oder unterlassen müssen.

Dieser Generalsatz beeinflußt nun wesentlich die Normen über die Träffung der Arbeitsordnungen. In ihnen müssen nach § 184b Nr. 3 die Gründe für sofortige Entlassung vermerkt sein; andere als diese sind nach § 184c nichtig. Sind also für erwachsenen Arbeitern keine Verhältnisse außerhalb des Betriebes angehende Bestimmungen in den Arbeitsordnungen erlaubt, so können logisch unter den Entlassungen gar keine keinen keinen figurieren, die auf das Verhalten der erwachsenen Arbeiter außerhalb des Betriebes Bezug haben.

Aber bloss außerhalb des Betriebes vereinigt sich der Arbeiter mit seinen Kollegen. Der Unternehmer kann ihn nun zwar durch Arbeitsordnung verbieten, einen Rosenkranz, im Betrieb abzulefern, er kann ihm verbieten, eine Wasch dort zu waschen, sich dort mit den Kollegen zu versammeln zur Verbreitung einer Organisationsfrage usw., nie aber heißt er ein Recht zu verordnen: Du darfst den oder jenen Verein nicht besuchen, ihm keinen Beitrag hinzutragen und was der außerhalb des Betriebes zu unternehmenden Schrift von Gewerkschaften mehr sind. Kein Zweifel, daß die Sache, soweit hier entwickelt, liegt.

Darum waren die Arbeiter von dem allerdings willigen Schutz ihres Koalitionstrechtes im neuen Gesetz angenehm berührt. Den Unternehmern bleibt immer noch Spielraum genug zu seiner Anwendung vermittelst Entlassung nach abgelaufener Kündigungsfrist, Ausschluß aller Kündigung oder sonstiger Kniffe. So nimmt sich der Schutz des Koalitionstrechtes in der Theorie aus. Aber ganz anders in der Praxis der Geschäftshandhabung. Das Organ des Verbands des Buchdruckers, der "Corporationen", heißt folgenden Fall auf Mainz mit: Dort wurde ein Buchdrucker deshalb von einem Unternehmen ohne Kündigung der Kündigungsfrist entlassen, weil er Mitglied des Verbands ist. Einlose des Klages beim Gewerberegericht auf Entlassung. Dieses aber fällt den ungemeinen Spruch, daß dem Klager Entlassung nicht gesteht, weil in der Arbeitsordnung des betreffenden Betriebes die Nichtbeschäftigung von Verbandsmitgliedern vorgesehen sei.

Nun aber sagt der § 184c Abs. 1 ausdrücklich, daß der Inhalt der Arbeitsordnung nur rechtsverbindlich ist, "soweiß der Gelehrte nicht zuwidersetzt". Die fragliche Bestimmung der betr. Arbeitsordnung ist aber gewißlich und durchaus unmöglich maßgebend sein. Den Unternehmer hindert jedenfalls nichts, wenn er sich porträti schädigen will, Verbandsangehörige aus seinem Gesicht anzugucken", er mag dies aber gefällig unter Beachtung der Kündigungsfrist tun.

Zum Glück für die ungerechte Entscheidung keinen Belang hat diese Fälle.

Der Orden der "Ritter der Arbeit" in Amerika, diese bislangen Arbeiterorganisation, erhält in "Schöninger's Börsen- und Handelsblatt" eine Beleuchtung. Die Tatsache dieses Ordens hat es verstanden, sich im Verlaufe weniger Jahre zum Gebiete der organisierten Arbeit in den Vereinigten Staaten zu machen. Seinen etwa 5000 Mitgliedern gehören über 500 000 Mitglieder an, so daß es keineswegs seine Prachtet war, als sich sein Präsident berufen rührte, daß er den ganzen amerikanischen Arbeitsmarkt vertrüben möchte. Ein Edikt desselben war vollkommen hinreichend, den schnellsten Taufbrand der Gewerkschaften zu zerstören, die Mehrzahl der Fabriken zu tödlichen und die Eisenbahnen außer Stand zu setzen. Es konnte nach eigenem Gutachten und Gefühl der amerikanische Arbeit gegen das amerikanische Kapital in's Feld führen und dabei die offensive oder defensive erregten lassen zum Ruhm eines ruhigen und konsequenten Selbstschutzes über eines heftigen organisierten Angriffes. Das war so vor 3 oder 4 Jahren. Seitdem jedoch hat dieser Ritterstand der Arbeit" eine gründliche Metamorphose durchgemacht, er ist der Versepung anhingefallen und heute ist er kaum mehr als ein diminutives Schätzchen seiner Größe und Bedeutung. Seine Mitgliedszahl von über 500 000 Arbeitern ist auf 40 000 herabgegangen und selbst diese Ziffer ist eher zu hoch als zu niedrig geprägt. Ein neuestes Kabeltelegramm meldet sogar, daß seit Beginn dieses Jahres die Tatsache außer Stande ist, die Salare ihrer Beamten und Setzläre zu begählen, und daß sie keine Versammlung abgehalten hat, weil die nötigen Mittel nicht beigebracht werden konnten, den Delegierten die Sieden zu bezahlen. Jeder Tag bringt neue Aufrissankündigungen Tausender von Mitgliedern und mit Fleiß sprechen die englischen und amerikanischen Blätter von dieser mächtigen Arbeiterorganisation, als ob sie bereits inexistiert, woh wäre.

Als Hauptursachen für den Erfolg des Ordens des Ritter der Arbeit werden angegeben:

1. Unfliege Handhabung der zentralistischen Gewalt und 2. beständige Streiks.

Es heißt dazu:

"Die Zentralisierung der gesammelten Macht einer halben Million Arbeiter ist in der Hand der Exekutive, befiehend aus vier oder fünf Männern, welche jeden Moment dreihundert Millionen Menschen die Mittel des Lebensunterhaltes entziehen könnten, gab seit den ersten Anfängen der Organisation zu häufig Rekriminationen seitens der vielen Volks- und Gewerkschaften. Nur dem Einfluß des Hauptrates der Exekutive, des vormaligen Schmieds und Ex-Bürgermeisters von Scranton, Mr. Terence V. Powderly, war es zu verdanken, daß die Ritter der Arbeit sich diese Überzentralisierung so viele Jahre lang ruhig gelassen haben. Weltübergreifend andauernde Streikepidemie,

Punkt der Tagesordnung brachte eine interessante Vorlesung über die Gewerkschaftsbewegung, an welche sich eine reiche Debatte anschloß. Mehrfach wurden die hiesigen Bauunternehmer einer scharfen Kritik unterworfen. So haben wir hier einen Baumeister, der, obgleich er sehr stolz ist, dennoch seine Arbeitler mit ganz verdecktem niedrigen Löhnern abspist. Ferner wurde gesagt, daß Gefangene zu Bauarbeiten verwendet werden und zwar zu Löhnern, mit denen ein ehrlicher Arbeiter nicht konkurriren kann. Überhaupt sind die Verhältnisse in unserer Heimat so schlecht, daß wir nur jedem Kameraden ratzen können, seine Schritte nicht nach Schleifen zu lassen. In der Versammlung wurde auch beschlossen, eine Bibliothek zu gründen und zwar auf folgende Art: Die Mitglieder stellen die ihnen gehörenden Bücher dem Verein zur Verfügung und vom Verein kann dann jedes Mitglied Bücher, soweit solche vorhanden, entliehen. Zum Bibliotheksverein wurde der Kommandeur Lang gewählt. Noch ein Wort an Euch, Ihr Maurer, Blumerleute und Bauarbeiter vor Längstehens und Umgebung. Die von Euch gefassten Fristen müssen, soll sie ein würdiges Objekt im Ganzen werden, noch stärker, noch größer werden. Wenn wir auch bereits 50 Mitglieder haben, so dürfen wir dennoch nicht erlahmen. Jeder muß ein Agitator für unseren Verein werden. Durch ein geschicktes Vorgehen werden wir auch unsere elende Lage verbessern können.

Eben a. d. R. Am 19. d. R. tagte die regelmäßige Mitgliederversammlung vor der Bahnhofstelle. Der zweite Bevollmächtigte eröffnete die Versammlung, da der erste Bevollmächtigte durch Abwesenheit, aber nicht das erste Mal, glänzte. Derselbe ist Baumeister geworden und darf nun nicht mehr zur Versammlung kommen, da das mit seiner Partei nicht vereinbar ist. Im zweiten Punkt, "Woht eines ersten Bevollmächtigten", stellte Kollege Süße der Versammlung mit, daß er dem Parteier Veer durch Mitglieder hätte sagen lassen, er möge zur Versammlung kommen. Da er dieser Einladung nicht gestoßen sei, so möge die Versammlung Vorhofsätze machen zum ersten Bevollmächtigten. Köhns meint, man könnte nicht auf das eingehen, was einzelne Mitglieder sagen, sondern man möge den Kollegen Veer nochmals einladen, und wenn er dann nicht erscheine, so wolle es schon vor längerer Zeit gelöst habe, er wolle sein Amt niedergelegen, man könne die Wahl heute schon vornehmen. Es wird zustimmt Otto Mahl zum ersten Bevollmächtigten gewählt. Derselbe verpflichtet, sobald in seinen Kräften steht, sein Amt zu verwalten, er bildet die Mitglieder, ihn lädt zu Versammlungen. Vor Schlus der Versammlung machte Müller noch bekannt, daß in kurzer Zeit eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung stattfindet. Anmerkung des Schriftstellers. In letzter Zeit hat sich eine große Zahl norddeutscher Kollegen hier niedergelassen. Aber wer nicht in die Versammlungen kommt, sind diese. Es wird daher Wohlstand der Mitglieder sein müssen, auf den Bauten zu wirken, damit wie diese Kollegen in unsern Städten verbleiben und sie die Versammlungen besuchen, werden sie dann zweiten und letzten Sonntag im Monat stattfinden.

Duisburg. Am Sonntag, den 5. August, fand die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Zunftstelle des Handwerkerverbandes der Maurer und verwandten Berufsgenossen statt mit der Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Statistische Bücher. 3. Sommerfest. 4. Beschiedenes. Nachdem sich einige Kollegen aufzumachen lassen und die Beteiligung erhöht waren, verließ der Kassiführer die Abrechnung des zweiten Quartals, welche er den Revisoren zur Revision übergab. Da nur einer von den drei Revisoren anwesend war, wurden die Kollegen bestellt und Witzbach dazu gewählt und beauftragt, in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Hierauf stellte Kollege Kahl den Antrag, dem Gewerkschaftsrat A. S. zu übertragen, welcher auch einstimmig angenommen wurde. Der zweite Punkt mußte zur nächsten Versammlung zurückgelegt werden, da derselbe mehrere Kollegen nicht bekannt war. Im dritten Punkt über die Bevollmächtigte, an dem am Sonntag, den 12. August, unter Sommerfest in den Räumen des Burgaters Raiffeisen und sofort die Mitglieder auf, für reges Beihilfe gegen Sorge zu kragen. Hierauf wurden fünf Kollegen beauftragt zum Empfang der auswärtigen eingeladenen Kollegen. Im Punkt "Beschiedenes" leitete Kollege Kahl gema. n. die Zustände hier am Orte; er stellte aus, daß sogar auf manchen Bauten trotz mangelnder Arbeit bis 8 Uhr gearbeitet wird. Es sei Wohlstand der Mitglieder, diesem energisch entgegenzutreten, da auch hier einige Kollegen mehrere Wochen feiern müssen. Hierauf folgte Schluss der Versammlung.

Hagen i. W. Am Dienstag, den 31. Juli, tagte im Saal des Herrn Otto Lindner eine öffentliche Maurerversammlung. Auf der Tagesordnung stand: "Die schlechten Verhältnisse im Bauhandwerk", welche durch Kollegen Böhme in Buxtehude in recht ausführlicher Weise geschildert wurden. Nachdem der Reiter unter seinem Befehl seinen Vortrag beendet hatte, mußte auch die schwad. besuchte (ca. 80 Anwesende) Versammlung für ungern angesprochen werden, denn zur Diskussion meldete sich keiner der Anwesenden. Zum Schlus ernahm der Reiter alle fernsehenden Kollegen, dem Verbande beizutreten. Hierauf ließen sich noch drei Kollegen aufnehmen. Ungefähr um 19 Uhr Nachts ging die Versammlung auseinander.

Nordhausen. Am Sonntag, den 8. August, tagte im Vereinslokal des Herrn Wieting die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Zunftstelle des Handwerkerverbandes. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurden die Beiträge erhoben und 2 Mitglieder aufgenommen. Alsdann fragte der Kollege Leopold Henne, ob die Kollegen genugt wären, den Bremer Gewerkschaften mitzufesten. Alle Anwesenden erklärten sich dazu bereit. Im Punkt "Beschiedenes" wurde beschlossen, daß die nächste Versammlung am 2. September bei Union Elbers, Raben, stattfinden soll. Darauf folgt der Schlus der Versammlung.

Gingesandt.

Aus Böbeln.

Eins am 20. Juli hier stattgefandene öffentliche Bauhandwerkerversammlung, in welcher Kollege Falb aus Leipzig über "Die Lage des Bauhandwerker und die Politiken infolge erprobbar zu werden, als Kollege Falb eine bekennende Sonderstellung in diesem Vorort einnahm. Wenn Kollege Falb nicht die Wahl demonstriert als zwecklos angesehen und eine Verkürzung des Arbeitszeit durch die Maister als unmöglich gezeichnet hätte, so könnte man annehmen, einen absoluten Gewerkschaftsmenschen zu hören. Trotzdem der im Thema als

nothwendig bezeichneten politischen Kampfe nominierte Kollege Falb dieseben zwecklos. Gewerkschaftsleute u. s. w. seien ebenfalls zwecklos, was nicht ausschloß, daß Kollege Falb sich selbst als Beisitzer hätte wählen lassen. Nach verschiedene solche eigene Ansichten gab der Reiter zum Besten. In der Debatte, wo ein hiesiger Genosse dem Reiter entgegentrat, bezweckte letzterer die Arbeitsbeschränkung des Leipziger Gewerkschafts als so unvorsichtig und eher arbeitsfeindlich, daß, wenn man es hätte glauben wollen, diese Arbeit die größte Brüderlichkeit verdienten. Hinsichtlich werden die Leipziger Kollegen hierüber Aufschluß geben. (Wir erwarten gleichfalls vom Kollegen Falb nähere Ausklärung.) D. R. Da diese Versammlung teilweise von Maurern vom Lande besucht war, so dachte das erhohte Interesse des Vorortes durch diese Stellungnahme mindestens bedeutend. Es ist, denn schließlich entspann sich zwischen einheimischen und auswärtigen Kollegen eine sehr heftige Debatte über Lohn und Ablösbarkeit. Zur südlichen Maurerkonferenz wurde Kollege Emil Gellert aus Döbeln als Delegierter gewählt.

Gerichts-Chronik.

Vom Bauherrnlehrkum. In die Enge getrieben wurde, vor dem Sozialgericht am Amtsgericht II. in Berlin ein Bauunternehmer, der, statt zu bezahlen, einen Bauhandwerker demontiert hatte. Der Brunnenschmiedmeister David Simon aus Schöneberg war mit seinem Arbeiter Gustav Schiller und Wihl. Grothe wegen gemeinschaftlichen Haftungsabschusses angeklagt. Simon sollte eines Tages zu Anfang Dezember mit zweiem seiner Leute auf einen Neubau des "Bauunternehmers" Leibert gekommen sein, um einen von ihm hergestellten Brunnen wieder fortzunehmen. Trotz der wiederholten Aufforderung des Baumeisters Grubel, vor sich selber der Angeklagten entsetzt. Der Angeklagte Simon erklärte, daß er auf dem Waschplatz gewesen sei, um einen von ihm hergestellten Brunnen wieder abzuholen, zu erkennen, daß die Anklage nicht zu erlangen war und der Bauunternehmer Leibert ihm selbst gesagt habe: "Haben Sie doch Ihren Duart wieder weg!" Über die Chancenhaftigkeit der Anklage verhinderte der Baumeister wenig zu sagen. Den Meister Simon, der später wie dessen Arbeiter gekommen sei, habe er nicht zum Verlassen des Grundstücks aufgefordert, daß habe er nur den Arbeitern gegenüber gehan, ob das aber die beiden Arbeitern wie die angeklagten gewesen seien, wisse er nicht, rekonstruierten könne die diefelben nicht. Der nächste Beuge, Bauunternehmer Leibert, wußte über die That und für sich gar nichts. Er sei nicht dabei gewesen und fühle seinen Strafantrag lebhaft auf die Angaben seines Zeugens. Der Vorsteher fragte: "Ist denn der Brunnen jetzt bezahlt?" "Ja", erwiderte der Beuge mit Nachdruck. Angeklagter Simon sah aber hinzu: "Janowoh! mit Begelein, die nicht eingeliefert worden sind; ich habe heute noch mein Geld!" Gestohlog der Beuge Leibert, er verschaffe nicht, daß leichte Begehung des Simon zu widerlegen. Der Bauhandwerker Leibert, der demnächst vernommen wurde, ist Beuge gewesen, wie Simon dem Leibert in der Friedrichstraße begegnete, dabei wegen seines Gelbes drängte, worauf Leibert erwiderte: "Ach was, hölen Sie sich doch Ihren Duart wieder fort!" Beuge Leibert läutete hinaus: "Leibert war selber Meisterkurator, dann wurde er Bauunternehmer, aber so einer, der keinen Menschen bezahlt!" Beuge Leibert protestierte gegen derartige Insinuationen, worauf der Vorsteher ganz trocken bemerkte: "Der Leibert, ich sage sonst nichts als Baumeister und habe zusätzlich den Buchstaben 'E' auf der Arbeitseintrag. Ich halte es für gerichtlich vorordnung, daß Sie sehr viele Prozesse haben." Nunmehr schwieg der Beuge erst recht. Der Staatsanwalt beantragte Freispruch und der Gerichtshof erkannte demgemäß.

"Um ein Bau-Unterlück handelt es sich in einer Ansage wegen fahrlässiger Tötung, welche vor dem siebten Strafgericht des Landgerichts I. Berlin, gegen den Maurermeister Franz Rosethy, dessen Sohn, den Maurermeister Gustav Rosethy und den Baumeister Max Hartmann verhandelt wurde. Die beiden ersten Angeklagten ließen auf dem Grundstück Vorstadt 64 einen Neubau aufstehen. Die Beaufsichtigung batzen sie dem Altbauvertrag Hartmann übertragen. Am 8. Januar d. J. stand der Leibert an einem Autokrater im vierten Stock des Glücksgebäudes noch ein Fenster anstreichen, welches auf dem Dach von oben nicht vorgesehen war. In der bereits ausgeführten Mauer mußten die Steine für die Fensteröffnung wieder herausgebrochen werden. Es gelang dies, indem die Steine fielen auf den Hof herab, ohne daß an der Mauer ein Schubdach zur Sicherung der auf dem Hofe sich bewegenden Arbeitern angebracht war. Ein Stein fiel dem Maurer Schöbe auf den Kopf und tödete ihn. Die beiden Angeklagten Rosethy erschütterten sich bei ihrer Verantwortung, die lediglich der von ihnen mit der Russisch betraute Baumeister Hartmann zu tragen habe. Der Staatsanwalt beantragte auch gegen den Leibert eine Haftstrafe von sechs Monaten, gegen die beiden Angeklagten Rosethy die Freispruch. Der Verteidiger der Leibert, M. A. Leo Meyer, machte noch weitere Ausführungen, woraus die Straflosigkeit der beiden Rosethy's zu begreifen sei, R. A. Höglund, der Verteidiger des Hartmann, plädierte für ein niedrigstes Strafmaß. Der Gerichtshof erlaubte alle drei Angeklagten für verantwortlich und schwad. Es sei eine beliebte Manier der ausländischen Bauherren, die ganze Verantwortlichkeit auf den Baumeister zu wälzen, der nicht nur baufähig, sondern auch noch mitarbeiten solle. Es sei schon eine Kapitalstrafe seitens der beiden ersten Angeklagten, daß es ihnen entgehen könnte, daß der Mittagslogie Hartmann in die Rede stehende Arbeit ausführen läßt. Die Einsicht eines Baumeisters sollte sie nicht von der Verpflichtung entbinden, selbst ein wackiges Ei auf den Bau zu haben."

Die Angeklagten Rosethy wurden zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

* Der Besuch der Kontrollversammlung und das dadurch veranlaßte Fernbleiben von der Arbeit — kein Entlassungsgesetz. So entwich die vierte Kommission des Berliner Gewerkegerichts in folgendem Falle. Wegen einer Gewerkschaftsabgabestagung des Tischlers W. wurde der Klägermeister Sallie ein, jener sei mehrmals unentzündlich von der Arbeit ferngeblieben, so auch am Tage seiner Entlassung, trotzdem er bei den früheren Raten verworben wurde. Der Gerichtshof fuhrte fort, daß der Kläger am fraglichen Vormittag zur Kontrollversammlung war und daß der Meister einer Entzündung durch seine Befreiungsfreiheit Entlassung vom Dienst, als Kläger des Nachmittags zur Fortsetzung der Arbeit erschien. Der Gerichtshof verurteilte den Befragten zu

der gesuchten Entzündigung. (Kläger verlangte die volle Bezahlung eines durch die Entlassung unterbrochenen Akkordes.) Gericht: Selbst wenn der Kläger einige Male aus Gründen, die nicht ganz stichhaltig waren, wegblieb und beschworen verwarnt wurde, hätte ihn der Befragte am Tage der Entlassung anhören und die Entzündigung, er hätte wegen der Kontrollversammlung Montags nicht zur Arbeit kommen können, passieren lassen müssen. Die Behauptung des Klägers, am Sonntag Abend (Montags war die Kontrollversammlung) erst das Plakat der Büttchäule gelesen zu haben, welches die Kontrollversammlung publizierte, sei dem Gericht glaubhaft erschienen, im übrigen aber von wenig Bedeutung.

Literarisches.

"Der Sozialdemokrat", Central-Wochenblatt der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Expedition in Berlin SW. Beulstrasse 2).

Die Nr. 28 vom 9. August hat folgenden Inhalt: Wochenschatz. — Zur Landtagswahl in Mitteleuropa von Dr. Barth, Gleichen. — Ein Reichskonsens der Frauenfrage. — Künste und Bildseminaries aus Österreich. — Parteinachrichten. — Todtentste.

Das preußische Landtagswahlrecht. II. — Der internationale Tagelarbeit. — Kongreß in Manchester. — Zur Entscheidung des Petroleum-Weltmonopols. — Schlafstätte: Schauspieler-Eben. — Gewerkschaftliches. — Wie man uns behandelt. — Literatur.

Das "Sozialpolitische Centralblatt". Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, Karl Heymann's Verlag, Berlin W. Mauerstraße 44. Jeden Montag erscheint eine Nummer. Zu verkaufen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Preis vierjährlich M. 2.50. Einzelnummern 20.- Erschienen ist Nr. 46, 3. Jahrgang.

Bon der "Neuen Zeit" (Stuttgart, F. H. W. Dierck Verlag) sind das 44. und 45. Heft des 12. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor:

Heft 44. Sozial-Philosophisches. — Soziologie, Ethnologie und materialistische Geschichtsaufstellung. Von Heinrich Cunow. — Eva Negri, eine soziale Dichterin. Von Dora Band. — Ein Jahrzehnt der österreichischen Gewerbe-Inspektion. Von Alonso Inner. — Literarische Rundschau. — Notizen: Zum Kapitel: Unterproduktion. — Neuheiten: Von Unten nach Oben. Eine Novelle von Karolin. Frei nach dem Russischen (Goth). — Heft 45. Drillinge. — Eine neue "Arbeiterfrage". Von Dr. Bernstein. — Soziologie, Ethnologie und materialistische Geschichtsaufstellung. Von Heinrich Cunow. (Schluß) — Notizen: Der Tatnud. — Zur Morbiditätstatistik in südländischen Krankenanstalten. — Neuheiten: Von Unten nach Oben. Eine Novelle von Karolin. Frei nach dem Russischen. (Fortsetzung.)

Bon der "Gleichheit" (Stuttgart, F. H. W. Dierck Verlag) ist das 44. und 45. Heft des 12. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt dieser Nummern heben wir hervor:

Quittung beweist. — Zum Kapitel der Ferienkolonien. — Zur Lage der Bauarbeiter und Landarbeiter in der Provinz. — Gewerkschaftliche Arbeitnehmerorganisationen in England. — Feuerstellen: Ein Gletscher des Lebens. Aus dem Schwedischen von Gustaf Olschner. (Schluß) Hyperbolische Vollblut. Von Dr. v. Sollet. — Arbeitnehmer-Bewegung. — Kleine Nachrichten.

Bon der "Gleichheit", Heftschrift für die Interessen der Arbeitnehmer in der Friedrichstraße (Stuttgart, F. H. W. Dierck Verlag) ist uns jedoch die Nr. 16 des 4. Jahrgangs zugegangen. Aus dem Inhalt dieser Nummern heben wir hervor:

Quittung beweist. — Zum Kapitel der Ferienkolonien. — Zur Lage der Bauarbeiter und Landarbeiter in der Provinz. — Gewerkschaftliche Arbeitnehmerorganisationen in England. — Feuerstellen: Ein Gletscher des Lebens. Aus dem Schwedischen von Gustaf Olschner. (Schluß) Hyperbolische Vollblut. Von Dr. v. Sollet. — Arbeitnehmer-Bewegung. — Kleine Nachrichten. Bon dem bei F. H. W. Dierck in Stuttgart gegenwärtig in Auflösungen erscheinenden "Liebknecht's Volks-Fremdwörterbuch" geht uns soeben Heft 11 und 12 zu. Mit dem demnächst erscheinenden 13. Heft wird das Werk vollständig vorliegen.

Gleichzeitig erschienen Heft 11 und 12 von "Rissagarat's Geschichte der Kommune von 1871", illustrierte Ausgabe. Dieselben enthalten die Porträts von Eiffy, Gruson, Bigault und Trinquier, sowie die Abbildung der "Abdeiratzenauer" auf dem Börse laufende, deren reicher Schmuck an Kränzen von den bleibenden Erinnerungen zeugt, welche den Gefallenen bewahrt wird. — Letzteres Werk erscheint in 14 Heften zu 20.-

Der Hochgerichts-Prozeß wider Blecknecht, Bebel, Heyner, vor dem Schiedsgericht zu Leipzig vom 11. bis 26. März 1879. Mit einer Einleitung von W. Blecknecht, 7. Heft. S. 289 bis 386, 8°, Berlin 1894. Verlag der Expedition des "Borwärts".

Das Heft enthält unter Anderem die Reden Bebels in Plauen, in welcher er im Gegenseite zu dem von Max Hirsch vertretenen Standpunkt die Aufzäpfung der Sozialdemokratie begründet, und die historische Entwicklung unserer Produktionsweise dargelegt wird. Hierauf folgen interessante Kreuzverhör, denen der Rechtsanwalt eine Glanzleistung von sechs Monaten, gegen die beiden Angeklagten Rosethy die Freispruch. Der Verteidiger der Leibert, M. A. Leo Meyer, machte noch weitere Ausführungen, woraus die Straflosigkeit der beiden Rosethy's zu begreifen sei, R. A. Höglund, der Verteidiger des Hartmann, plädierte für ein niedrigstes Strafmaß. Der Gerichtshof erlaubte alle drei Angeklagten für verantwortlich und schwad. Es sei eine beliebte Manier der ausländischen Bauherren, die ganze Verantwortlichkeit auf den Baumeister zu wälzen, der nicht nur baufähig, sondern auch noch mitarbeiten solle. Es sei schon eine Kapitalstrafe seitens der beiden ersten Angeklagten, daß es ihnen entgehen könnte, daß der Mittagslogie Hartmann in die Rede stehende Arbeit ausführen läßt. Die Einsicht eines Baumeisters sollte sie nicht von der Verpflichtung entbinden, selbst ein wackiges Ei auf den Bau zu haben.

— Die Angeklagten Rosethy wurden zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

Im Verlage der "Volkswoche" in Breslau erscheint demnächst ähnlich der Wiederkehr des Todesfalls Herib. Kassale's eine Gedächtnischrift, welche dem Anderen Kassale's gewidmet ist. Das Titelblatt trägt die 24×33 cm große, vorsätzlich gelungene Abbildung der auf dem Breslauer Friedhofe befindlichen Grabstätte Kassale's. Ingallitz bringt die Gedächtnischrift mit Aufsicht über das Leben und Wirken Kassale's aus der Feder wählbarer Schriftsteller. Das Gedächtnisblatt erscheint 8 Seiten großformat in vorzüglicher Ausstattung. Der Verlag beträgt 10.-. Werbereläufer erhalten hohen Rabatt.

Bestellungen sind bis 15. August an den Verlag der "Volkswoche" in Breslau zu richten.

Brieftafeln.

* Der diesmaligen Sendung des "Grundstein" liegt für die Bevollmächtigten resp. Vertreternämmer die Nr. 29, 4. Jahrgang, des "Correspondenzblattes" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bei. Die Expedition des "Grundstein".

